

Tabelle der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Trägerbeteiligung des geplanten Landschaftsschutzgebiet "Landschaftspark Aue" in der Gemeinde Bad Zwischenahn im Landkreis Ammerland

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adressen der Verbände und öffentlichen Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
1	05.12.2022	Ammerländer Wasseracht An der Krömerrei 6a 26655 Westerstede	Keine Bedenken		
2	05.12.2022	Baumschulberatungsring Kolberger Straße 20 26655 Westerstede	Keine Bedenken		
3	07.12.2023	EWE Netz GmbH Cloppenburg Str. 302 26133 Oldenburg	Keine Bedenken		Ergänzung der Grenze zum geplanten Landschaftsschutzgebiet an der Kreisstraße 'Altenkamp'.
4	10.01.2023	Gemeinde Bad Zwischenahn Postfach 12 55 26147 Bad Zwischenahn	Die Gemeinde regt an, eine Teilfläche nordwestlich gelegen zwischen dem Bebauungsplan Nr. 80 und der Kreisstraße 'Altenkamp' in den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes aufzunehmen, um eine saubere Abrundung zu bekommen.	Die Anregung wird aufgenommen.	In § 4 - Verbote Absatz 2 Buchstabe b) wird folgendes ergänzt: "...Die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist weiter zulässig.' Die Begriffe Still- und Fließgewässer werden in Klammern um folgende Begriffe ergänzt: "(die auch der Rückhaltung dienen)" und in der Begründung zum Verordnungstext wird der Hinweis der Gemeinde aufgenommen.
			Die Gemeinde schlägt vor, die im geplanten Landschaftsschutzgebiet vorhandenen Gewässer als Regenrückhaltebecken zu benennen, um klarzustellen, dass es sich um naturnah angelegte technische Bauwerke handelt. Die Becken sind Bestandteil der wasserrechtlich genehmigten oberflächennahen Entwässerung der angrenzenden Bebauung und müssen entsprechend unterhalten werden. Es sollte daher klar gestellt werden, dass mit der Durchführung von erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen nicht in den natürlichen Lebensraum eingegriffen wird.	Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Aufreinigung ist weiterhin möglich, sollte jedoch vorsichtig erfolgen und in Absprache durch die Untere Naturschutzbehörde. Regenrückhaltebecken, naturnah gestaltet, bieten einer Vielzahl Arten und Lebensgemeinschaften einen Lebensraum. Natürlich darf die Rückhaltung durch den Lebensraum nicht eingeschränkt werden. Aber bei notwendigen Pflegemaßnahmen ist eine Rücksichtnahme auf Arten und Lebensgemeinschaften von besonderer Bedeutung, z. B. durch abschnittsweise Mahd der Gewässerränder oder Entnahme von Gehölzen und somit Erhaltung des Lebensraumes in Teilbereichen der Gewässerrufer.	

Tabelle der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Trägerbeteiligung des geplanten Landschaftsschutzgebiet "Landschaftspark Aue" in der Gemeinde Bad Zwischenahn im Landkreis Ammerland

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adressen der Verbände und öffentlichen Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
				<p>Bewusst wurden die Regenrückhaltebecken als Stillgewässer bezeichnet, da diese sich seit der Entstehung naturnah entwickelt haben und einen Lebensraum für Flora und Fauna bieten. Die Durchführung von erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist immer ein Eingriff in Natur und Landschaft und sollte deshalb sensibel umgesetzt werden.</p>	<p>In der Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG WST „Landschaftspark Aue“ zu § 4 Absatz 2 Buchstabe b) wird folgendes ergänzt: „Die im Planungsraum vorhandenen Stillgewässer und Gräben wurden im Rahmen der durchgeführten Bauleitplanung als Regenrückhaltebecken bzw. als Regenrückhaltegräben naturnah entwickelt.“</p>
				<p>Der Hinweis der Gemeinde, dass es sich bei den vorhandenen Stillgewässern und Gräben um technische Bauwerke handelt, die zur Regelung des Oberflächenwassers notwendig sind, wird in der Begründung unter § 4 – Verbote Punkt 2 Buchstabe b) mit aufgenommen. Gleichzeitig wird in der Verordnung zu § 4 – Verbote Abs. 2 Buchstabe b) folgendes ergänzt: „Die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist weiter zulässig.“</p>	<p>In § 4 – Verbote Abs. 2 Buchstabe b) wird folgendes ergänzt: „Die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist weiter zulässig.“</p>
			<p>Zu § 5 Punkt 5: Die Gemeinde regt an, dass die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen für die Regenrückhaltebecken in der Ausnahme eingeschlossen sind und keine zusätzlichen Erlaubnisse für die regelmäßige Mahd und Strauchschicht erforderlich machen.</p>	<p>Die Beseitigung im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung ist von der Erlaubnis § 5 Punkt 5 sowie dem Verbot § 4 Abs. 2 Buchstabe b) ausgenommen. Eine regelmäßige Pflege ist weiter zulässig (siehe § 5 Pkt. 5). Nur umfangreiche Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	

Tabellen der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Trägerbeteiligung des geplanten Landschaftsschutzgebiet "Landschaftspark Aue" in der Gemeinde Bad Zwischenahn im Landkreis Ammerland

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adressen der Verbände und öffentlichen Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<p>Zu § 4 Abs. 2 Buchstabe f): Die Gemeinde Bad Zwischenahn plant vor dem Hintergrund der CO₂-Speicherfunktion von Wäldern, die vorhandenen Waldflächen auf dem Flurstück 316/9 der Flur 10 zu ergänzen. Gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe f) ist die Umwandlung der Grünlandflächen und die Grasnarbenerneuerung verboten. Sie bitten daher darum zu prüfen, ob eine Ergänzung der Waldflächen mit ausreichendem Abstand zur bestehenden Wohnbebauung zukünftig möglich sein wird.</p>	<p>Eine Aufforstung dieser Fläche wäre nach der Verordnung zurzeit nicht möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit über § 8 Befreiungen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Befreiung zu beantragen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht aufgenommen.</p>
5	10.01.2023	<p>NABU Bad Zwischenahn NABU-Geschäftsstelle Oldenburger Land Schlossplatz 15 26122 Oldenburg</p>	<p>Zu § 3 Abs. 2, zweiter Absatz, letzter Satz muss es heißen: die höheren Flächen sind durch Feinsand-Flugsand der Weichsel-Kaltzeit und des Holozäns über Schluff und Geschiebelehm der Saale-Eiszeit (Drenthe-Stadium) gekennzeichnet.</p>	<p>Die Änderung wird aufgenommen.</p>	<p>§ 3 Absatz 2, zweiter Absatz, letzter Satz wird folgendermaßen verändert: „Die höheren Flächen sind durch Feinsand-Flugsand der Weichsel-Kaltzeit und des Holozäns über Schluff und Geschiebelehm der Saale-Eiszeit (Drenthe-Stadium) gekennzeichnet.“</p>
			<p>Zu § 3 Abs. 2, 5. Absatz: Der NABU weist darauf hin, dass die Anbindung des Gebietes an Gut Eyhausen, auf die hier und an weiteren Stellen betont hingewiesen wird, spätestens durch den Bau der Entlastungsstraße und durch den Wald der Westersteder Straße zerstört worden ist. Durch diese scharfe räumliche Trennung ist der hier ge-nannte besondere Schutzzweck der Wälder im Zusammenhang mit Eyhausen nicht mehr gegeben.</p>	<p>Die scharfe räumliche Trennung, wie sie die NABU-Gruppe Bad Zwischenahn beschreibt, ist vorhanden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es jedoch insbesondere aus kulturhistorischen Gesichtspunkten von Die scharfe räumliche Trennung, wie sie die NABU-Gruppe Bad Zwischenahn beschreibt, ist vorhanden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es jedoch insbesondere aus kulturhistorischen Gesichtspunkten von Bedeutung, auf Landschaftselemente hinzuweisen, die schon in der Oldenburgischen Vogtelkarte vorhanden waren und die vor 200 Jahren noch einen Bezug zum Baudenkmal Eyhausen hatten. Heute ist der direkte Bezug sicherlich nicht mehr gegeben, aber die Elemente haben durchaus noch kulturhistorische Bedeutung.</p>	<p>Im § 3 Absätze 1 und 2 bleiben die Hinweise auf den Bezug zum Baudenkmal Eyhausen erhalten.</p>

Tabelle der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Trägerbeteiligung des geplanten Landschaftsschutzgebiet "Landschaftspark Aue" in der Gemeinde Bad Zwischenahn im Landkreis Ammerland

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adressen der Verbände und öffentlichen Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<p>Zu § 4 Absatz 2, Buchstabe a): Vom NABU wird nachgefragt, ob alle vorhandenen Gräben so gestaltet sind, dass eine dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht stattfindet.</p>	<p>Die vorhandenen Gräben haben Bestandsschutz. Eine ordnungsgemäße Aufreinigung dieser Gräben im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässeraufreinigung ist auch weiterhin möglich. Die Gewässer innerhalb des Landschaftspark auf den Grünlandflächen haben die Funktion der Regenrückhaltung für die angrenzende Siedlung. Zu einer Absenkung der, die Vegetation beeinflussenden, Grundwasserschicht kommt es nicht. Es wird das anfallende Oberflächenwasser gesammelt.</p>	
			<p>Ferner wird nachgefragt, ob sichergestellt ist, dass Brunnen auf Grundstücken der benachbarten Siedlung den genannten Grundwasserspiegel nicht beeinflussen und, wenn eine Beeinflussung möglich ist, ob die vorhandenen Brunnen dann verboten, stillgelegt oder nicht erlaubt werden.</p>	<p>Die vorhandenen Brunnen auf Grundstücken der benachbarten Siedlung und der Friedhofsanlage der Evangelischen Kirche haben ebenfalls Bestandsschutz. Die Grundwasserentnahme durch Gartenbrunnen der angrenzenden Siedlung ist so gering, dass die Grundwasserbeeinflussung in der Regel im Bereich des bebauten Grundstückes bleibt und nicht bis in das geplante Landschaftsschutzgebiet hineinreicht.</p>	
		<p>Zu § 4 Abs. 2, Buchstabe e): Der NABU Bad Zwischenahn schlägt vor, eine Freilauffläche für Hunde im Landschaftsschutzgebiet einzurichten.</p>	<p>Die Anregung wurde nicht aufgenommen. Im geplanten Landschaftsschutzgebiet ist es gemäß § 4 Abs. 2, Buchstabe e), verboten, Hunde unangeleint laufen zu lassen. Das Landschaftsschutzgebiet soll für Arten und Lebensgemeinschaften und für das Landschaftsbild erhalten bzw. entwickelt werden. Freilaufende Hunde würden diesem Zweck entgegenstehen, da die Fauna gestört bzw. aufgeschreckt werden würde. Unruhe entsteht im Gebiet durch die starke Erholungsnutzung der Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer. Freilaufende Hunde würden zu einer zusätzlichen Beunruhigung führen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Entenvögel, die in den dort vorhandenen Gewässern und Gräben Brut- und Nahrungslebensräume haben, beeinträchtigt werden. Ausgenommen von der Anleinplicht wurden Hunde, die zur ordnungsgemäßen Jagdausübung oder im Dienst als Rettungs- oder Hütehund stehen.</p>	<p>ZU § 4 Abs. 2 Buchstabe e) wird ergänzt: "..., sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung oder im Dienst als Rettungs- oder Hütehund geschied. Diese Anregung wird nicht aufgenommen.</p>	

Tabellen der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Trägerbeteiligung des geplanten Landschaftsschutzgebiet "Landschaftspark Aue" in der Gemeinde Bad Zwischenahn im Landkreis Ammerland

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adressen der Verbände und öffentlichen Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<p>Zu § 4 Abs. 2, Buchstabe k): Der NABU kritisiert, dass eine Kahlschlagfläche unter 5.000 m² in den Waldflächen weiterhin möglich ist. Insbesondere befürchten sie eine starke Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt sowie eine starke Veränderung des Landschaftsbildes des geplanten Schutzgebietes.</p>	<p>In einem Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Verbote über den Bestandsschutz hinaus genannt werden die zu einer Entschädigungspflicht führen können. Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung sind Kahlschläge bis zu 1 ha genehmigungsfrei. Das Verbot von Kahlschlägen über 0,5 ha in Laubwaldflächen stellt somit schon eine Einschränkung in die privaten Nutzungsmöglichkeiten der Waldflächen dar. Das Verbot der Kahlschlaggrenze von 0,5 ha ist ein Kompromiss und wurde aufgrund der Kleinflächigkeit der Waldflächen aufgenommen. Größere Kahlschläge, um eine Verjüngung des Bestandes vorzunehmen, die über 0,5 ha liegen, sind erlaubnispflichtig und müssen mit dem Schutzzweck abgestimmt werden. Auf den Gemeindeflächen konnte eine einzelstammweise Nutzung der Waldflächen erreicht werden.</p>	<p>Ergänzung zu § 4 Abs. 2 Buchstabe l): "Unter Waldrand im Sinne dieser Verordnung ist der Randstreifen am Wald einschließlich der Wallhecken, bestehend aus Baum-, Strauch- und Krautschicht gemeint.</p>
			<p>Ferner fragen sie nach, wenn mehrere Kahlschläge unter 5.000 m² durchgeführt werden, wie groß, wie breit der Waldrandsaum erhalten bleiben soll.</p>	<p>Mit den Waldändern ist der Altbaubestand und die Wallhecke an der Flurstücksgrenze einsch. der darunter stehenden Kraut- und Strauchschicht gemeint. Damit der Begriff "Waldrand" eindeutig bestimmt genug ist wird im § 4 Abs. 2 Buchstabe l) eine Definition ergänzt.</p>	
			<p>Der NABU fragt nach, wenn zu § 4 Abs. 2, Buchstabe k) eine Erlaubnis über § 5 - Erlaubnisvorbehalte Punkt 7 möglich ist, wie dann gewährleistet ist, dass nicht der gesamte Laubwald abgeholzt wird?</p>	<p>Entsprechend § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Wald und die Landschaftsordnung sind grundsätzlich Kahlschläge erst ab 1 ha anzeigepflichtig. Über § 5 Pkt. 7 der geplanten Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde erreicht, dass bereits Kahlschläge über 0,5 ha im Laubwaldbereich der Erlaubnis unterliegen. Weitergehende Einschränkungen widersprechen der langjährig bewährten Praxis des Landkreises in Bezug auf einer Landschaftsschutzgebietsausweisung. Die Gefahr, dass der gesamte Laubwald kahlgeschlagen wird, besteht nicht. Darüber hinaus konnte mit der Gemeinde auf ihren Waldflächen eine einzelstammweise Nutzung vereinbart werden.</p>	<p>Im § 3 Abs. 2 Buchstabe k) wird folgendes ergänzt: "Die Durchführung von Kahlschlägen, die über eine einzelstammweise Nutzung hinausgeht, auf den Waldflächen der Flurstücke 101/14, 101/18, 316/16 und 316/17 und 101/20 der Flur 10 Bad Zwischenahn.</p>

Tabelle der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Trägerbeteiligung des geplanten Landschaftsschutzgebiet "Landschaftspark Aue" in der Gemeinde Bad Zwischenahn im Landkreis Ammerland

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adressen der Verbände und öffentlichen Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			<p>Der NABU schlägt vor, Regelungen zum Erhalt von Habitatbäumen in den Verordnungstext zu ergänzen, damit eine Naturverjüngung des Bestandes möglich ist und vielfältige Lebensräume im Altbaubestand erhalten bleiben.</p>	<p>Die Regelung der Habitatbäume über Verbote zu formulieren, ist in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung in der Form nicht vorgesehen. Dies würde zu einer Entschädigungspflicht führen. Es ist gängige Praxis und sogar im § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung verankert in der forstwirtschaftlichen Nutzung während der Verjüngungsphase Habitatbäume bzw. Altbäume auf der Fläche als Schutzschirm zu erhalten.</p>	<p>Die Anregung wird nicht aufgenommen.</p>
			<p>Zu § 3, Punkt 4: Der NABU vertritt die Meinung, dass der Schutzzweck im Widerspruch zu den erlaubten Kahlschlägen steht. Der NABU vertritt die Meinung, dass die Erhaltung der Waldflächen durch die nach dem Verordnungstext erlaubten Kahlschläge nicht möglich ist.</p>	<p>Das Waldgesetz Niedersachsen ermöglicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstbewirtschaftung eine Kahlschlagfläche bis zu 1 ha. Die unter § 4 - Verbote Abs. 2 Buchstabe k) möglichen Kahlschläge im Laubwald unter 0,5 ha wird als Kompromiss gesehen. Kleinflächige Kahlschläge im Laubwald können notwendig werden, um z. B. Lichtbaumarten aufzuzüchten. Der alte Waldstandort bleibt bei einer derartigen forstlichen Nutzung erhalten. Es kann junger Wald nachentwickelt werden. Ein Widerspruch zwischen dem Schutzzweck „Erhaltung vorhandener Waldflächen“ zu der Möglichkeit, Kleinkahlschläge < 0,5 ha in dem Waldbestand durchzuführen, steht unserer Meinung nach nicht im Widerspruch, da eine Naturverjüngung stattfinden kann und die Waldfläche dauerhaft erhalten bleibt.</p>	<p>Die Anregung wird zum Teil aufgenommen und ergänzt. Der § 4 Abs. 2 Buchstabe k) wird folgendermaßen ergänzt: "...des Flurstückes 31/7/22 und 31/6/13 der Flur 10 Bad Zwischenahn." und "Die Durchführung von Kahlschlägen, die über eine einzelstammweise Nutzung hinausgeht, auf den Waldflächen der Flurstücke 101/14, 101/18, 31/6/16, 31/6/17 der Flur 10 Bad Zwischenahn;"</p>
			<p>Zu § 4 Absatz 2 Buchstabe l): Der NABU vertritt die Meinung, dass das genannte Verbot (die Beseitigung, Zerstörung oder wesentliche Änderung der Waldränder) durch die Formulierung "Zulässig ist die Pflege der Waldränder sowie Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten" aufgehoben wird.</p>	<p>Eine komplette Beseitigung ist aufgrund des Verbots nicht möglich. Eine Pflege der Waldränder sowie Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten ist notwendig, da Spazierwege und Straßen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen an die Waldränder angrenzen. Über den § 5 Erlaubnisvorbehalt Pkt. 5 ist die Beseitigung von Flurgehölzen erlaubnispflicht, so dass der Landkreis bei einer geplanten Beseitigung eine Erlaubnis erteilen müsste.</p>	<p>Der Text im § 2 Abs. 2 Buchstabe l) "Zulässig ist die Pflege der Waldränder sowie Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten" bleibt erhalten.</p>

Tabelle der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Trägerbeteiligung des geplanten Landschaftsschutzgebiet "Landschaftspark Aue" in der Gemeinde Bad Zwischenahn im Landkreis Ammerland

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adressen der Verbände und öffentlichen Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
6	16.01.2023	OOVW Georgstrasse 4 26919 Brake	Keine Bedenken	Die im Landschaftspark Aue vorhandenen Stillgewässer werden fischerellisch nicht genutzt. Die Eigentümerin beabsichtigt auch keine fischerellische Nutzung, da es sich Regenrückhaltegewässer handelt. Ferner sind die jagdliche als auch die fischerellische Nutzung grundsätzlich freigestellt und dürfen nur mit einer besonderen Begründung aus dem Zweck der Verordnung, in der Regel bei Vorkommen wertbestimmender Arten der FFH-Richtlinie, eingeschränkt werden. Eine Regelung der fischerellischen Nutzung unter den Verböten des Verordnungstextes wird nicht für notwendig gehalten.	Die Regelung der fischerellischen Nutzung wird nicht aufgenommen.
7	19.01.2023	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Geschäftsbereich Forstwirtschaft Mars-la-Tour-Straße 1-13 26121 Oldenburg Andre Folkers	Es wird angeregt, eine Oberflächenentwässerung bei der Kulturbegrünung zu ermöglichen. Ausreichend wären 30-50 cm tief und 50-70 cm breit in Abstand von ca. 10,00-20,00m.	Die Anregung wird aufgenommen.	Im § 5 Pkt. 9 wird folgendes ergänzt: " die Herstellung von notwendigen Entwässerungsgäben auf sehr nassen Waldflächen während der Verjüngungsphase."
			Ferner wird angeregt, die Holzlagerung am Weg und die Anfahrt zu ermöglichen.	Die Anregung wird aufgenommen, da eine Lagerung während der forstwirtschaftlichen Nutzung sowie eine Zufahrt weiter möglich sein muss. Die Neuanlage von Holzlagerplätzen wird über § 5 Pkt. 8 im Erlaubnisvorbehalt geregelt. In der Vergangenheit wurden die Hölzer am vorhandenen Forstweg gelagert.	Im § 4 Abs. 2 Buchstabe g) wird folgendes ergänzt: "Ausgenommen sind notwendige Maßnahmen zur Instandsetzung der vorhandenen Zuwegungen zu den Holzlagerplätzen".

Tabelle der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Trägerbeteiligung des geplanten Landschaftsschutzgebiet "Landschaftspark Aue" in der Gemeinde Bad Zwischenahn im Landkreis Ammerland

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adressen der Verbände und öffentlichen Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
8	24.01.2023	Niedersächsischen Landesforsten-Forstamt Neuenburg-Zeteler Sterasse 18 26340 Neuenburg	Es wird angeregt, in § 6 Freistellung zusätzlich auf die Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, eigendynamische Waldentwicklung nach § 11 (1-3) des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NwaldlG) in die Verordnung als Ganzes mit aufzunehmen und gleichzeitig darauf zu verweisen, dass die Verbote und die Erlaubnisvorbehalte vorgehen.	Die Anregung wird aufgenommen.	Im § 6 Abs 1 wird der Pkt. 7 ergänzt: "die ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§ 11 Absätze 1-3 Niedersächsischen Gesetz über die Wald- und die Landschaftsordnung NwaldlG), soweit die Verbote nicht entgegenstehen.
9	27.01.2023	Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg	Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weist darauf hin, dass das Sichtdreieck an der Kreisstraße 128 Altenkamp Dieksweg als Sichtdreieck freizuhalten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass an der Kreisstrasse Altenkamp (Flurstück 104/3 Flur 10) mehrhaft im Jahr gepflegt werden muss (Intensivpflege). Die Landesbehörde bitte um Berücksichtigung im § 4 Abs. 2 Buchstaben l) und m).	Die Anregung wird in der Freistellung im § 6 Abs. 2 als Punkt 5 aufgenommen.	Im § 6 Abs. 2 wird der Pkt. 5 ergänzt: Maßnahmen zur Freihaltung des Sichtdreiecks (K 128 Ecke Dieksweg) und zur Wahrnehmung der Verkehrssicherheit an der Kreisstraße 128 Altenkamp und Dieksweg.
10	25.01.2023	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 510153 30631 Hannover	Das Landesamt weist darauf hin, dass erdverlegte Gasrohrdruckleitungen im bzw. am geplanten Schutzgebiet verlaufen, die als Schutzstreifen von jeglichen tiefwurzelnden Pflanzenbewuchs freizuhalten sind.	Die Anregung ist berücksichtigt (siehe § 6 Freistellung Abs. 1 Pkt. 3.	

Tabella der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Trägerbeteiligung des geplanten Landschaftsschutzgebiet "Landschaftspark Aue" in der Gemeinde Bad Zwischenahn im Landkreis Ammerland

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adressen der Verbände und öffentlichen Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
11	27.01.2023	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Hermann-Ehlers-Strasse 15 26130 Bad Zwischenahn	Keine Bedenken. Die Landwirtschaftskammer verweist auf die Stellungnahme des Geschäftsbereiches Forstwirtschaft (siehe Nummer 7).		
12	27.01.2023	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. Jägerschaft Landkreis Ammerland Holtanger Straße 2 26128 Edewecht	§ 4 Abs. 2 e) Die Jägerschaft regt anfolgendes zu ergänzen: "insbesondere ist verboten Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung oder im Dienst als Rettungs- oder Hütehund geschieht".	Die Anregung wird aufgenommen.	Im § 4 Abs 2 Buchstabe e) wird folgendes ergänzt: „,“ "sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung oder im Dienst als Rettungs- oder Hütehund geschieht".
13	27.01.2023	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Brake-Oldenburg Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) Heine Strasse 1 Brake 26919	Das NLWKN weist darauf hin, das die Aue zu den Prioritysgewässern der Wasserrahmenrichtlinie gehört und Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung im Sinne der Erreichung des guten ökologischen Zustandes weiterhin möglich sein müssen. Sie regen an diese geplanten Maßnahmen des Wasserkörperdatenblattes inklusive der Handlungsempfehlungen in § 4 Abs. 2 Buchstabe b) von den Verboten auszunehmen.	Die Anregung wird aufgenommen.	Im § 4 Abs 2 Buchstabe b) wird folgendes ergänzt: „sowie naturnahe Gewässergestaltung im Sinne der Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Aue und seine Uferbereiche nach der Wasserrahmenrichtlinie.“

Tabellen der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Trägerbeteiligung des geplanten Landschaftsschutzgebiet "Landschaftspark Aue" in der Gemeinde Bad Zwischenahn im Landkreis Ammerland

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adressen der Verbände und öffentlichen Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			Das NLWKN regt an im § 6 das Betreten und Befahren zum Zwecke der Durchführung von chemischen und biologischen Messungen sowie weiteren Untersuchungen wie Bestandsaufnahmen oder Begutachtung gewässerbezogener Maßnahmen durch das NLWKN oder entsprechend befugte Personen freizustellen.	Die Anregung wird aufgenommen.	Im § 6 Abs. 1 wird der Pkt. 6 ergänzt: " die Durchführung von chemischen und biologischen Untersuchungen, Bestandsaufnahmen oder Begutachtung gewässerbezogener Maßnahmen an der Aue durch das NLWKN, der AWA oder entsprechend befugte Personen.
14	27.01.2023	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Oldenburg Regionale Fachbehörde für Naturschutz Im Dreieck 12 26127 Oldenburg	Keine Bedenken. Das NLWKN weist darauf hin, dass zur Bewahrung und zur Verbesserung des Fließgewässers der Aue durch die beabsichtigte Unterschutzstellung des relativ kleinen Abschnitts natürlich nur in sehr geringen Umfang gedient wird. Es wird angeregt, in Zukunft größere Abschnitte der fließgewässer zu berücksichtigen.		
15	17.11.2022	Eigentümer 1	Keine grundsätzlichen Bedenken.		
16	24.01.2023	Eigentümer 2	Keine grundsätzlichen Bedenken		
17	30.01.2023	Eigentümer 3	Zu § 4 Es wurde darauf hingewiesen, dass die Formulierung der Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft fehlt.	Die Anregung wurde aufgenommen	Im § 6 Abs. 1 wurde Pkt 7 folgendermaßen ergänzt: "die ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§ 11 Absätze 1-3 Niedersächsisches Gesetz über die Wald- und die Landschaftsordnung NWald(G), soweit die Verbote nicht entgegenstehen
			Zu § 4 Abs. 2 Buchstabe g) Der Eigentümer erläuterte, dass die Anlage auf Holzlagerung und die Zufahrt zu den Lagerplätzen mit Lastkraftwagen grundsätzlich möglich sein müsse.	Die Anregung wurde aufgenommen	Im § 4 Abs. 2 Buchstabe g) wird folgendes ergänzt: "Ausgenommen sind notwendige Maßnahmen zur Instandsetzung der vorhandenen Zuwegungen zu den Holzlagerplätzen". Die Neuanlage von Holzlagerplätzen wird über § 5 Pkt. 8 geregelt.

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Adressen der Verbände und öffentlichen Stellen	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
			Zu § 4 Abs. 2 Buchstabe k) Der Eigentümer erläuterte, dass die Festlegung einer Kahlschlagfläche nicht über 0,5 ha eine Einschränkung sei, mit der er sich abfinden könne, wenn die Kalamität und die Naturverjüngung davon ausgeschlossen sind.	Die Ausnahme der Kalamität wurde ergänzt. Pkt 7 ist die Naturverjüngung > 0,5 ha auf Laubwald erlaubnispflichtig. In § 5	Im § 5 Pkt. 7 heißt es: " 7. die Durchführung von Kahlschlägen über 0,5 ha in Laubwaldflächen zur Vorbereitung der Verjüngung. Ausgenommen sind Heilmassnahmen geschädigter Bestände.
			Zu § 4 Abs. 2 Buchstabe l) Der Eigentümer erläuterte, dass es möglich sein müsse am Waldrand Verkehrsicherungsmaßnahmen und Pflegemaßnahmen durchzuführen.	Die Anregung wurde aufgenommen.	Im § 4 Abs. 2 Buchstabe k), l) und im § 6 Abs. 1 Pkt. 5 sind Verkehrsicherungsmaßnahmen grundsätzlich freigestellt.
			Zu § 5 Der Eigentümer erläuterte, dass bei Neupflanzung eine verübergehende Entwässerung durch die Anlage von Gräben auf nassen Standorten notwendig sein kann. Dies müsse grundsätzlich möglich sein.	Die Anregung wurde aufgenommen.	Im § 5 Abs. 1 wurde Pkt 9 ergänzt: " die Herstellung von notwendigen Entwässerungsgräben auf sehr nassen Waldflächen während der Verjüngungsphase. "
			Zu § 6 Der Eigentümer wies darauf hin, dass Maßnahmen zur Verkehrsicherung an den Strassen Altenkamp und Diekweg weiterhin möglich sein müssen.	Die Anregung wurde aufgenommen.	Im § 6 wurde der Pkt 5 folgendermaßen ergänzt: " Maßnahmen zur Freihaltung des Sichtdreiecks (K 128 Ecke Diekweg) und zur Wahrnehmung der Verkehrssicherheit an der Kreisstraße 128 Altenkamp und Diekweg,